

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Kabution und Expedition

Redaktionelle 8.

Sprechstunden der Redaktion:
Vormittag 10—12 Uhr.
Nachmittag 5—6 Uhr.
geg. 10 Minuten vorausgesetzte Absendung nach 10
am Dienstag nicht verhindern.

Abonnement der für die abhaltende
Zeitung bestimmten Zeitungen bis 5 Uhr Nachmittags,
an Samstag und Sonntags früher 10 Uhr.

In den Filialen für Aufz.-Annahme:
Otto Niemann, Universitätsstraße 1.
Eduard Lüderitz, 10.
Athenaeum, 23 part. u. Königsberg 7.
geg. 10½ Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsvorlehrer.

Nr. 30.

Sonntag den 30. Januar 1887.

Ausgabe 10.750.

Abonnementpreis vierfach 4½, Ab-
ind. Einzelstück 5 Pf., durch die Post
bezogen 6 Pf., jede einzelne Nummer 10 Pf.,
Belegpreis 10 Pf.

Gebühren für Extrabeiträge
(in Lappet-Mitteil gezeigt)
eine Belegerhebung 60 Pf.
mit Sonderbezeichnung 70 Pf.

Postkarte 50 Pf., bei dem Aussteller nachrichten
die aufgeholte Seite 40 Pf.

Werke sind hier an die Expedition zu
senden; — Ruhrt nicht mit gegen
Zahlung präsentierende oder durch Ver-
suchen.

Reklame

wird den Reklamestrich die aufge-
holte Seite 50 Pf., bei dem Aussteller nachrichten
die aufgeholte Seite 40 Pf.

Werke sind hier an die Expedition zu
senden; — Ruhrt nicht mit gegen
Zahlung präsentierende oder durch Ver-
suchen.

81. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 23. Februar 1887. Abends 8½ Uhr.

im Saale der L. Bürgerschule.

Zugelassung:

- I. Reklamationen gegen Wahlen in die städtischen Ein-
schlusskommunen, event. Eröffnungen.
- II. Bericht des Schulausschusses über: a) Spezialbudget
"Sollabschluß" ausführliche Fortbildungsschule für
Mädchen (Budget Vol. 19 und Vollständiges Budget
Vol. 114), b) Conto 6 "Schulen" des Haushaltplanes
für das Jahr 1887.
- III. Bericht des Stiftung-, Finanz- und Beschaffungs-
ausschusses über die Ratsberörungen, betr. ein Abkommen
mög. der Freigemeinde Bemühungen zur Errichtung
einer Befreiungskasse für vermöchtige Kinder, event.
Wahl eines Mitgliedes in das Exekutivium der Gege-
nstiftung.

Belehrungsmäßigung,

Wahltagwahl betreffend.

Die Wahlen der Wahltagwahl vom Deutschen
Wahltag für diese Stadt aufgestellte Wahllokale wird
während der Zeit vom 23. bis mit 30. Januar 1887
dieses Jahres täglich Vormittag von 8 bis 1 Uhr und
Nachmittag 3 bis 7 Uhr im Stadttheater, Obstmarkt 3,
1. Etage, Zimmer Nr. 87, zu Obermanns Einsicht ausliegen.

Unter Einsicht auf § 3 des vorläufigen Gesetzes
für den Reichstag erlassenen Reglements vom
23. Mai 1870 wird die Wahlen für wichtige und unvollständig
hätte, dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der
Auslegung, also bis mit 31. 1. 1870, bei dem schriftlich an-
zeigen oder bei dem in den angegebenen Lokalen am-
tenden Beamten im Protokoll geben kann und die Beweise
mit für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf
Wahrheit beruhen, bekräftigen muss.

Leipzig, am 20. Januar 1887.

Die Ortskraenkasse für Leipzig und Umgegend.

Belehrungsmäßigung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom
23. December 1886 beziehend 12. und 23. Januar 1887
bringen wir hiermit zur Kenntnis, daß außer den in jenen
Bekanntmachungen aufgeführten Fällen die folgenden hier
bestehenden eingezählten Wahlfälle sind und zwar:

- 1) die Kranken- u. Sterbekasse der "Bücher-
gebäuden";
- 2) die Kranken- und Begräbnishilfskasse zum "Banner";
- 3) die Kranken- und Begräbnishilfskasse für die
Mitglieder des Vereins Leipziger "Büch-
druckergesellschaft";
- 4) die "Arbeitsbüro" Kranken- und Begräbnishilfs-
kasse;
- 5) die Kranken- und Begräbnishilfskasse "Gott-
darität";

dem § 5 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes vom
15. Juni 1882 nicht Graue leisten.

Wir nehmen deshalb Veranlassung, diejenigen Herren
Arbeitgeber, bei denen sich verschreibungspflichtige Angestellte
dieser Fällen in Beschäftigung befinden, darauf aufmerksam
zu machen, daß die Angestellten innerhalb der gesetzlichen
Frist bei der Ortskraenkasse zur Anmeldung zu
bringen sind.

Leipzig, am 20. Januar 1887.

Albert Großhaus, Vorsitzender.

Belehrungsmäßigung,

die Anmeldung schulzichtiger Kinder betr.

Nach § 4 des Gesetzes vom 26. April 1873 hat jedes
Kind die Volksschule seines Aufenthaltsorts acht Jahre lang,
wen vollendet seien, bis zum vollendeten vierzehnten
Lebensjahr, ununterbrochen zu besuchen. Es sind daher die
jenigen Kinder, welche bis zum 1. April d. J. das sechste
Schuljahr vollendet, zu diesen der Schule zu
bringen und.

vom 31. Januar bis 2. Februar d. J. 30.

Vormittag 10 bis 12 Uhr und Nachmittag 2 bis 4 Uhr

bei dem Director der Bürger- oder Bürgerschule, welche die
Kinder befürworten, angemeldet. Dabei ist für jeden aus-
zumelnden Kind ein Tauf- oder Geburtszeugnis, sowie ein
Angabebild und von Seiten der seiner Religionsgemeinschaft
angehörigen Diakonissen eine kirchliche Einkünfte darüber
zu verfügen, in welcher Religionsgemeinde die Kinder unterrichtet
werden sollen.

Es sollen gebrechliche, häßliche oder geistig unzureichende Kinder
vom Schultheile über die Schule über das geistliche Unterrichtsamt
bis zum vollendeten sechzehn Jahren, so ist die Genehmigung dazu
bei dem Schulausschuß unter Bedingung geistlichen Bezug-
nisses schriftlich anzufordern.

Wer dieser Voraussetzung zufrieden ist, hat sich der ge-
schäftigen Wohnungen zu gewöhnen.

Leipzig, am 21. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Belehrungsmäßigung.

Der am 1. Februar dieses Jahres fallende erste
Termin der Staatsgrundsteuer ist in Gewaltigkeit bis
Schluß vom 9. September 1887 in Geribung mit der durch
den Reich vom 2. Juli 1878 getroffenen Änderung nach

Zwei Voraussetzungen von jeder Steuererhebung

zu erfüllen.

Die Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert,
ihre Steuererhebung nebst der städtischen Grundsteuer, welche
an denselben Tage mit

Glück vom Taxend des im Kataster eingestellten

Grundwertes

sollig wird, von genannten Tage ab bis spätestens 14 Tage
nach denselben an unsere Stadt-Steuerausnahme, Stadtbau-
Ostmarkt Nr. 3 parterre rechts, abzuführen, da noch Abzug
der Frisch- u. der geistlichen Abnahmen gegen die Schumigen
eingetragen werden.

Leipzig, den 20. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Belehrungsmäßigung.

Die Anmeldung schulzichtiger Kinder betr.

Nach § 4 des Gesetzes vom 26. April 1873 hat jedes
Kind die Volksschule seines Aufenthaltsorts acht Jahre lang,
wen vollendet seien, bis zum vollendeten vierzehnten
Lebensjahr, ununterbrochen zu besuchen. Es sind daher die
jenigen Kinder, welche bis zum 1. April d. J. das sechste
Schuljahr vollendet, zu diesen der Schule zu

bringen und.

vom 31. Januar bis 2. Februar d. J. 30.

Vormittag 10 bis 12 Uhr und Nachmittag 2 bis 4 Uhr

bei dem Director der Bürger- oder Bürgerschule, welche die
Kinder befürworten, angemeldet. Dabei ist für jeden aus-
zumelnden Kind ein Tauf- oder Geburtszeugnis, sowie ein
Angabebild und von Seiten der seiner Religionsgemeinschaft
angehörigen Diakonissen eine kirchliche Einkünfte darüber
zu verfügen, in welcher Religionsgemeinde die Kinder unterrichtet
werden sollen.

Es sollen gebrechliche, häßliche oder geistig unzureichende Kinder
vom Schultheile über die Schule über das geistliche Unterrichtsamt

bis zum vollendeten sechzehn Jahren, so ist die Genehmigung dazu

bei dem Schulausschuß unter Bedingung geistlichen Bezug-

nisses schriftlich anzufordern.

Leipzig, am 21. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Belehrungsmäßigung.

Die Anmeldung schulzichtiger Kinder betr.

Nach § 4 des Gesetzes vom 26. April 1873 hat jedes
Kind die Volksschule seines Aufenthaltsorts acht Jahre lang,
wen vollendet seien, bis zum vollendeten vierzehnten
Lebensjahr, ununterbrochen zu besuchen. Es sind daher die
jenigen Kinder, welche bis zum 1. April d. J. das sechste
Schuljahr vollendet, zu diesen der Schule zu

bringen und.

vom 31. Januar bis 2. Februar d. J. 30.

Vormittag 10 bis 12 Uhr und Nachmittag 2 bis 4 Uhr

bei dem Director der Bürger- oder Bürgerschule, welche die
Kinder befürworten, angemeldet. Dabei ist für jeden aus-
zumelnden Kind ein Tauf- oder Geburtszeugnis, sowie ein
Angabebild und von Seiten der seiner Religionsgemeinschaft
angehörigen Diakonissen eine kirchliche Einkünfte darüber
zu verfügen, in welcher Religionsgemeinde die Kinder unterrichtet
werden sollen.

Es sollen gebrechliche, häßliche oder geistig unzureichende Kinder
vom Schultheile über die Schule über das geistliche Unterrichtsamt

bis zum vollendeten sechzehn Jahren, so ist die Genehmigung dazu

bei dem Schulausschuß unter Bedingung geistlichen Bezug-

nisses schriftlich anzufordern.

Leipzig, am 21. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Belehrungsmäßigung.

Die Anmeldung schulzichtiger Kinder betr.

Nach § 4 des Gesetzes vom 26. April 1873 hat jedes
Kind die Volksschule seines Aufenthaltsorts acht Jahre lang,
wen vollendet seien, bis zum vollendeten vierzehnten
Lebensjahr, ununterbrochen zu besuchen. Es sind daher die
jenigen Kinder, welche bis zum 1. April d. J. das sechste
Schuljahr vollendet, zu diesen der Schule zu

bringen und.

vom 31. Januar bis 2. Februar d. J. 30.

Vormittag 10 bis 12 Uhr und Nachmittag 2 bis 4 Uhr

bei dem Director der Bürger- oder Bürgerschule, welche die
Kinder befürworten, angemeldet. Dabei ist für jeden aus-
zumelnden Kind ein Tauf- oder Geburtszeugnis, sowie ein
Angabebild und von Seiten der seiner Religionsgemeinschaft
angehörigen Diakonissen eine kirchliche Einkünfte darüber
zu verfügen, in welcher Religionsgemeinde die Kinder unterrichtet
werden sollen.

Es sollen gebrechliche, häßliche oder geistig unzureichende Kinder
vom Schultheile über die Schule über das geistliche Unterrichtsamt

bis zum vollendeten sechzehn Jahren, so ist die Genehmigung dazu

bei dem Schulausschuß unter Bedingung geistlichen Bezug-

nisses schriftlich anzufordern.

Leipzig, am 21. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Belehrungsmäßigung.

Die Anmeldung schulzichtiger Kinder betr.

Nach § 4 des Gesetzes vom 26. April 1873 hat jedes
Kind die Volksschule seines Aufenthaltsorts acht Jahre lang,
wen vollendet seien, bis zum vollendeten vierzehnten
Lebensjahr, ununterbrochen zu besuchen. Es sind daher die
jenigen Kinder, welche bis zum 1. April d. J. das sechste
Schuljahr vollendet, zu diesen der Schule zu

bringen und.

vom 31. Januar bis 2. Februar d. J. 30.

Vormittag 10 bis 12 Uhr und Nachmittag 2 bis 4 Uhr

bei dem Director der Bürger- oder Bürgerschule, welche die
Kinder befürworten, angemeldet. Dabei ist für jeden aus-
zumelnden Kind ein Tauf- oder Geburtszeugnis, sowie ein
Angabebild und von Seiten der seiner Religionsgemeinschaft
angehörigen Diakonissen eine kirchliche Einkünfte darüber
zu verfügen, in welcher Religionsgemeinde die Kinder unterrichtet
werden sollen.

Es sollen gebrechliche, häßliche oder geistig unzureichende Kinder
vom Schultheile über die Schule über das geistliche Unterrichtsamt

bis zum vollendeten sechzehn Jahren, so ist die Genehmigung dazu

bei dem Schulausschuß unter Bedingung geistlichen Bezug-

nisses schriftlich anzufordern.

Leipzig, am 21. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.